VERORDNUNG (EWG) Nr. 2633/70 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1970

über die Zulassung von butteroil zu der Liste der Verarbeitungserzeugnisse, auf die die mit Verordnung (EWG) Nr. 441/69 eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattungen angewandt wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1905/69 (4), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 sind die verarbeiteten Erzeugnisse oder Waren aufgeführt, die aus der Verarbeitung oder der Verwendung von Grunderzeugnissen hervorgegangen sind, auf die die durch diese Verordnung eingeführte besondere Regelung für die Zahlung der Erstattungen Anwendung findet. Artikel 2 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der genannten Verordnung gibt der Kommission die Möglichkeit, diese Liste zu überprüfen und eventuell zu ändern, wobei die in Absatz 2 desselben Artikels festgelegten Kriterien berücksichtigt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2436/70 des Rates vom 30. November 1970 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 162/69 betreffend den aktiven Veredelungsverkehr bestimmter Milcherzeugnisse (5) führt die Inanspruchnahme des aktiven Veredelungsverkehrs für Butter und für zur Herstellung von Butter verwendbare Milcherzeugnisse wieder ein.

Bevor die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven Veredelungsverkehrs für die obengenannten Erzeugnisse ausgeschlossen worden ist, stand die Wiedereinfuhr von Butter in Form von butteroil im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs während mehrerer aufeinanderfolgender Jahre im Verhältnis von mehr als 10 v. H. zur Gesamtausfuhr von butteroil aus dem Gebiet der Gemeinschaft. Es besteht die Gefahr, daß die Butter aus der Gemeinschaft als Grunderzeugnis für aus der Gemeinschaft ausgeführtes butteroil gegenüber auf dem Weltmarkt gekaufter und im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs zu butteroil verarbeiteter Butter aus Finanzierungsgründen benachteiligt wird. Die gegenwärtige Marktlage für Butter in der Gemeinschaft ist durch Überschüsse gekennzeichnet. Um einen gleichmäßigen Absatz des gemeinschaftlichen Grunderzeugnisses sicherzustellen, ist es angezeigt, die obengenannte besondere Regelung auch auf butteroil anzuwenden und die Liste des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 entsprechend zu ergänzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 wird nach der die Tarifnummer 04.02 betreffenden Spalte folgende Spalte eingefügt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 04.03 B	Butter, mit einem Fettgehalt von mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1969, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 5.